

PLANZEICHENERKLÄRUNG

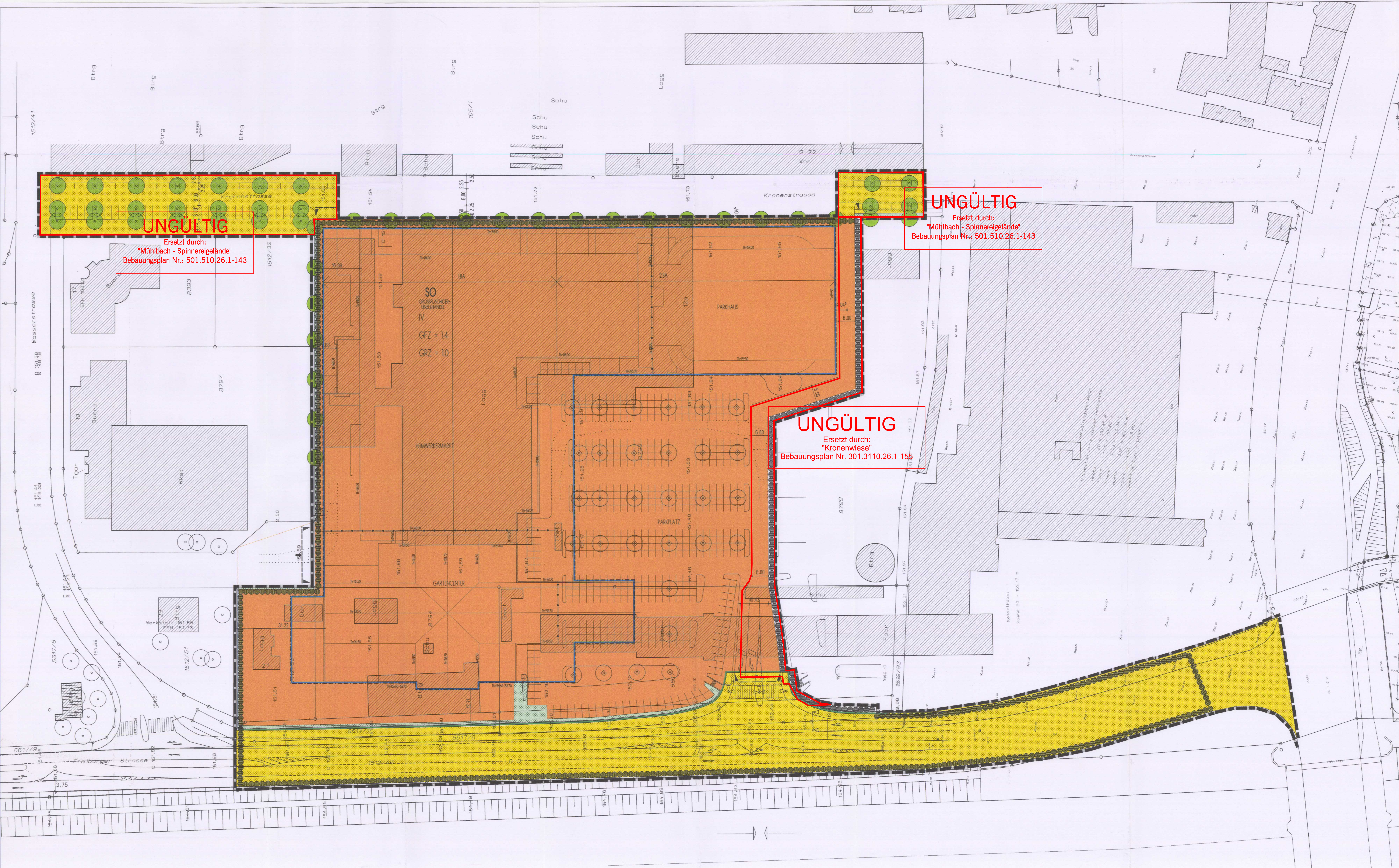
I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN OBERHALB DER GELÄNDEOBERFLÄCHE

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG NACH § 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB
 SO SONDERGEBIETE MIT NUTZUNGSBEZEICHNUNG NACH § 8 BauNVO
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG NACH § 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB
 (14) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) NACH § 16 ABS. 2 BauNVO.
 100 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) NACH § 16 ABS. 2 BauNVO.
 TH=156.00 TRAUHOHE ALS HOCHSTGRENZE ÜBER NN § 16 ABS. 2 BauNVO
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN NACH § 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB
 BAUGRENZE NACH § 23 BauNVO
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE NACH § 9 Abs 1 Nr.11 BauGB
 ENFAHRTBEREICH NACH § 9 ABS. 1 NR. 4, 1 BauGB
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE NACH § 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
- GRÜNFLÄCHEN NACH § 9 ABS. 2 NR. 5 BauGB
 OFFENTLICHE/PRIVATE GRÜNFLÄCHEN NACH § 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
 ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN NACH § 9 ABS. 1 Nr. 25 BauGB
- SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES VORHANDEN UND ERSCHLIEßUNGSPLAN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- FLÄCHEN FÜR AUFSCUTTUNGEN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKORPERS ERFORDERLICH SIND NACH § 9 ABS. 1 Nr. 26 BauGB
- FLÄCHEN FÜR STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKORPERS ERFORDERLICH SIND NACH § 9 ABS. 1 Nr. 26 BauGB
- BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN, DER DURCH BESONDERE STADTBAULICHE GRÜNDE ERFORDERLICH WIRD NACH § 9 ABS. 1 Nr.9 BauGB.
 ZB. PARKHAUS

II. HINWEISE

- NUTZUNGSANGABE
- VORHANDENE GEBÄUDE
- BEMASSUNG VON ABSTÄNDEN ZWISCHEN BAUGRENZEN, FLURSTUCKSGRENZEN BZW. STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN ZB. 10.0 m
- GRENZEN VORHANDENER FLURSTÜCKE UND FLURSTÜCKSNUMMERN
- BESTEHENDE HOHNENKOTEN
- GEPLANTE AUFTEILUNG VON VERKEHRSFLÄCHEN
- GEPLANTE GEBÄUDEKANTEN



Beurkundungsvermerk
 Der Gemeinderat hat am 23. März 1998 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "OBI-Markt an der Freiburger Straße" nach § 12 BauGB sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Textteil erfolgte in der Zeit vom 06. April 1998 bis einschließlich 06. Mai 1998.
 Am 20. Juli 1998 hat der Gemeinderat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "OBI-Markt an der Freiburger Straße" gemäß § 10. Abs. 1 BauGB als Satzung erlassen.
 Durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB hat der Bebauungsplan am 2. Oktober 1998 Rechtskraft erlangt.
 Offenburg, den 2. Oktober 1998
 Oberbürgermeister
 Bürgermeister

INDEX	ÄNDERUNGEN	DATUM	GEZ
1	ÄNDERUNG D. GRUNDSTÜCKS IM SÜDLICHEN BEREICH	03.04.1998	FM
2	PLANSTAND 02.06.1998	02.06.1998	vif
3	PLANSTAND 05.06.1998	05.06.1998	vif
4	PLANSTAND 17.06.1998	17.06.1998	vif
5	PLANSTAND 25.06.1998	25.06.1998	vif

DER INHALT DER PLÄNE IST ALS GANZES IN SEINEN TEILEN IN KONZEPTIONELLER, KONSTRUKTIVER UND GESTALTERISCHER HIN SICHT GESAMTES EIGENTUM DES ARCHITECTURBÜROS MRONZ KOTTMAR UND LIEFERBERECHTIGT GESCHÜTZT. WEITERGABE AN DREITE, VERKEHRTUNGEN, VERÄNDERUNGEN UND NACHENTWICKLUNGEN NUR MIT ZULASSUNG DER VERFAßER!

Vorhab.
 zum Auftrag von: S. 10.98
 des Bauherr: Offenburger
 Auftraggeber: S
 Maßstab: 1:1000
 H. z. d. A.

DER BAUHERR:
 DIE ARCHITECTEN: *[Signature]*

VORHABEN BEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
 VORHABEN UND ERSCHLIEßUNGSPLAN

OBI OFFENBURG 61.25.1.15

Bauherr: Rosea Grundstücksvermietungs-gesellschaft mbH & Co
 Objekt: Offenburger KG
 Ludwig-Erhard-Allee 9
 40227 Düsseldorf

Projekt: BAUMARKT
 Bauteil: BEBAUUNGSPLAN
 Gezeichnet: 28.01.1998 vif / 17.06.1998 vif
 Maßstab: 1:500
 Geprüft: 60.560 V+E PLAN 4

Architekturbüro Mronz + Kottmar
 Hanspeter Kottmar
 Nicole Mronz
 Dipl.-Ing. Architekten
 Löwenicher Weg 36
 50933 Köln-Müngersdorf
 Telefon 0221-94 97 92 0
 Telefax 0221-94 97 92 99